Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

06.06.2007

651.

Schriftliche Anfrage von Bastien Girod und Pascal Pauli und einem Mitunterzeichnenden betreffend Geländefahrzeuge und tiefer gelegte Fahrzeuge, Abschleppgebühren

Am 7. März 2007 reichten die Gemeinderäte Bastien Girod (Grüne) und Pascal Pauli (Grüne) und ein Mitunterzeichnender folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/110 ein:

Die Jungen Grünen Gemeinderäte mussten im Tages-Anzeiger vom 7. Februar zur Kenntnis nehmen, dass Offroader (schwere Geländewagen) und Raserautos (tiefer gelegte Fahrzeuge) weniger häufig abgeschleppt werden als kleine oder normale Fahrzeuge, weil deren Entfernung viel aufwändiger ist. Ähnliche Vorfälle sind den Jungen Grünen direkt mitgeteilt worden. Falls eine solche Bevorteilung von Raserautos und Offroadern vorliegt, sollte die Stadt diese möglichst rasch beheben, da diese Fahrzeuge die Verkehrssicherheit und Klimaverträglichkeit beeinträchtigen und somit jeder Anreiz zu Gunsten dieser Fahrzeuge vermieden werden sollte.

Die Anpassung von Abschleppgebühren und- entschädigung lässt sich auch allein mit der anzustrebenden Kostenwahrheit begründen. Das Ziel dieser Anpassung muss die Gleichbehandlung der Fahrzeuge bei der Abschleppung - unabhängig von deren Fahrzeuggrösse - sein.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie hoch ist der finanzielle und der zeitliche Aufwand für das Abschleppen folgender exemplarischer sechs Fahrzeugmodelle:
 - Smart for two (Microklasse)
 - Honda Civic (untere Mittelklasse)
 - Mercedes E-Serie (obere Mittelklasse)
 - Range Rover (schwere Offroader)
 - Aston Martin DB9 (Rennwagen)
 - Chrysler Voyager (grosser Van)
- Welche Gebühren muss ein Fahrzeuglenker bezahlen, wenn sein Auto abgeschleppt wird? Nach welchen Kriterien variieren diese zu bezahlenden Gebühren? Welche Gebühren bezahlt der Lenker eines Fahrzeuges, welches eigentlich abgeschleppt werden sollte, jedoch zu schwer ist oder nicht in nützlicher Frist abgeschleppt werden kann?
- 3. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit kleine oder normale Fahrzeuge nicht häufiger abgeschleppt werden als andere Fahrzeuge, insbesondere Offroader und Raserautos?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäss Art. 31 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, ASZ 551.110) kann die Stadtpolizei Fahrzeuge wegschaffen bzw. wegschaffen lassen, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt wurden, eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes oder Arbeiten darauf behindern oder gefährden. Ferner lässt die Stadtpolizei Fahrzeuge abschleppen, die als gestohlen gemeldet sind oder "herrenlos" auf öffentlichem Grund stehen. Das Abschleppen geschieht unabhängig vom Fahrzeugtyp und wird je nach Einsatzzeit und Verfügbarkeit durch den Abschleppdienst der Stadtpolizei selbst oder durch ihre Vertragspartner durchgeführt.

Der erwähnte Zeitungsartikel behandelte nicht das polizeiliche Abschleppen auf öffentlichem Grund, sondern einen privaten Abschleppauftrag: Besitzerinnen oder Besitzer privater Parkplätze können aufgrund der Besitzesschutznormen des Zivilrechts (Art. 926 ZGB) Fahrzeuge entfernen lassen, die vorschriftswidrig auf ihrem Privatgrund geparkt wurden und sie dadurch

ihren Parkplatz nicht benützen können oder ihnen die Zufahrt versperrt wird. Der Abschleppauftrag wird einer privaten Abschleppfirma erteilt. Dienstleistungsangebot und Tarife vereinbaren die Parteien frei.

Zu Frage 1: Wie hoch der zeitliche Aufwand für das Abschleppen eines Fahrzeugs ist und welche Geräte dabei eingesetzt werden müssen, hängt weniger vom Fahrzeugtyp, als vielmehr von Standort und Zugänglichkeit des Fahrzeugs ab. Steht ein grosser Personenwagen beispielsweise seitlich und ist längs zugänglich, kann er ohne weiteres direkt aufgeladen werden, während ein kleines Fahrzeug, das von Hindernissen umgeben ist, zuerst freigestellt werden muss. Technischen Spezifikationen und Grösse eines Fahrzeugs sind daher von untergeordneter Bedeutung. Mit den Gerätschaften der Stadtpolizei können im Übrigen sämtliche genannten Fahrzeugtypen abgeschleppt werden. Eine Unterscheidung nach Aufwand ist nicht möglich und wie dargelegt auch nicht sinnvoll.

Zu Frage 2: Die Gebühren für das Abschleppen eines Fahrzeugs vom öffentlichen Grund richten sich nach dem Stadtratsbeschluss betreffend Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen durch die Stadtpolizei (ASZ 551.340). Sie berechnen sich unabhängig davon, ob das Fahrzeug vom Abschleppdienst der Stadtpolizei selbst oder von einem ihrer Vertragspartner abgeschleppt wird. Das polizeiliche Ausrücken wird mit Fr. 120.--, das eigentliche Abschleppen mit Fr. 200.-- belastet. Das Aufbewahren kostet Fr. 15.-- pro Tag und die Herausgabe Fr. 90.--.

Die Stadtpolizei verzichtet auf ein Abschleppen, wenn die Lenkerin oder der Lenker eines vorschriftswidrig parkierten Fahrzeugs vorher zurückkehrt und das Fahrzeug wegfährt oder umstellt. Wurde das Abschleppfahrzeug bereits aufgeboten, wird allerdings zusätzlich zu Ordnungsbusse und polizeilicher Ausrückgebühr eine pauschale Umtriebesgebühr von Fr. 130.-- erhoben.

Zu Frage 3: "Offroader" und "Raserautos" werden wie dargelegt nicht seltener abgeschleppt als andere Fahrzeuge. Das Gleichbehandlungsgebot beim Abschleppen der Fahrzeuge ist gewährleistet. Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Vor dem Stadtrat der Stadtschreiber

Dr. André Kuy

651/06.06.2007 2/2